

Betreff: Informationen des Ev. Posaunenwerkes Bremen

Von: LPW Rüdiger Hille <posaunenwerk@kirche-bremen.de>

Datum: 03.09.2021, 17:11

An: LPW Rüdiger Hille <posaunenwerk@kirche-bremen.de>

Liebe Bläserinnen und Bläser,
liebe Chorleiterinnen und Chorleiter,

die Sommerferien sind zu Ende und die Chorarbeit beginnt nun wieder. Mittlerweile hat sich die **Corona-Situation** verändert, es ist viel mehr möglich als noch vor einigen Wochen. Die Bremische Ev. Kirche hat die untenstehende Information herausgegeben und das betrifft auch die Kirchenmusik und damit auch unsere Posaunenchorarbeit.

Für unsere Probenarbeit gilt die Regel, dass wir in geschlossenen Räumen **mit 1,50 m Abstand** proben können. Die Anzahl der Musiker*innen richtet sich dann nach der Größe des Raumes. Alternativ kann auch **ohne Abstand** musiziert werden, wenn es ein Hygienekonzept gibt und nach der 3 G-Regel (Geimpft, Getestet, Genesen) verfahren wird.

In Gottesdienst kann nun auch wieder ohne Maske gesungen werden, obige Regelungen für Proben gelten auch für das Musizieren im Gottesdienst. Wie genau verfahren wird, sollte jeweils mit der Gemeindeleitung besprochen werden.

Für Rückfragen meldet Euch bitte gern bei mir.

Am 18.09. findet unser **Tag des Posaunenwerkes** auf dem Gelände vom Tagungshaus Bredbeck statt. Dazu haben sich etwa 100 Personen angemeldet. Weitere Anmeldungen können wir leider **nicht** mehr berücksichtigen. Allen Angemeldeten geht über die jeweiligen Chöre noch eine gesonderte Teilnahme-Information zu. Dafür bitte ich noch um einige Tage Geduld. Falls jemand nun doch nicht dabei sein kann, bitte ich um eine rasche Rückmeldung.

Auch die Proben des **Posaunenchores am Vormittag** können nun endlich wieder starten. Viele haben darauf schon gewartet, ich melde mich dazu ebenfalls kurzfristig; einige Details sind noch zu klären.

Unsere diesjährige **Chorvertreterversammlung** wird am Sonnabend, 20.11.2021, 9.30 Uhr im Gemeindehaus der Melanchton-Gemeinde stattfinden. Bitte diesen Termin vormerken, eine Einladung mit Tagesordnung geht allen Chören rechtzeitig zu.

Herzliche spätsommerliche Grüße und auf bald,

Rüdiger Hille

Evangelisches Posaunenwerk Bremen
Landesposaunenwart Rüdiger Hille
Herbartstr. 1 B
28 757 Bremen
Tel: 0421 / 203 03 59
mail: posaunenwerk@kirche-bremen.de
www.posaunenwerk-bremen.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

die neuen Regeln der Allgemeinverfügung zur Corona-Lage haben einige Fragen aufgeworfen, zu denen wir gern folgende Informationen geben.

Hauptamtliche: für sie gelten weiter die Regeln, die in der Arbeitsschutzverordnung niedergelegt sind, also AHA und die Testregeln 2x wöchentlich und anlassbezogen. Arbeitgeber sind gemäß Corona - Arbeitsschutzverordnung verpflichtet ihren Mitarbeitenden mindestens zweimal in der Woche einen Selbsttest anzubieten. In der Bremer Coronaverordnung werden die Mitarbeitenden verpflichtet dieses Angebot anzunehmen, soweit sie nicht genesen oder vollständig geimpft sind sowie für Personen, die ihren Status (Getestet, Genesen) nicht mitteilen möchten. Wir empfehlen, dass sich darüber hinaus auch alle genesenen und alle geimpften Mitarbeitenden mindestens zweimal in der Woche testen.

Seit dem 1.9.2021 gilt die ergänzte Fassung der Arbeitsschutzverordnung des Bundes, im Wortlaut finden Sie sie hier: [BMAS - Corona-Arbeitsschutzverordnung verlängert und ergänzt](#)

Die 3-G-Regel gilt für das Arbeiten und auch die Teilnahme an Sitzungen im Arbeitskontext nicht, auch nicht für den Zugang zu unseren Gebäuden, wenn es sich nicht um den Zugang zu einer Veranstaltung handelt, die der 3-G-Regel unterliegt.

Beratungen sowie Seelsorgegespräche, Supervisionen etc. fallen nicht unter die 3-G-Regel. Hier bleibt es bei den bisherigen Regelungen wie AHA, Testvorgaben für Hauptamtliche, wie oben beschrieben.

Veranstaltungen und Feste sowie Sport:

Hier gilt die 3-G-Regel! Die Regeln der Allgemeinverfügung betreffen Feste und Veranstaltungen (Konzerte, Lesungen, Vorträge, Diskussionsabende etc.) sowie Sportangebote auch in Gemeindehäusern.

Da Kinder unter 14 Jahren ausgenommen sind, ist für die Arbeit mit dieser Zielgruppe in Gemeinden die 3G Regel nicht zu beachten.

Für den Bereich der Kitas gelten die durch den Landesverband Ev. Kindertageseinrichtungen veröffentlichten Maßgaben.

Unterricht im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung: ist nach Rücksprache mit der Verordnungsgeberin keine Veranstaltung im Sinne der AV, sodass dort keine Testpflicht gilt. Für die Fortbildungen im Landesverband ev. Kindertageseinrichtungen und für Fortbildungen im Bereich der Gesamtkirche wird überwiegend die 3-G-Regel vorgegeben.

Gottesdienste: Entsprechend der geltenden Regelungen sind Gottesdienste von der 3-G-Regel ausdrücklich ausgenommen, die AHA-Regeln, Maskentragen bis zum Platz sowie die Kontaktnachverfolgung gelten allerdings weiterhin. Im Kirchenausschuss und in der Kirchenkanzlei haben wir uns in der Corona-Krise stets dafür eingesetzt, dass Kirchen offen bleiben können und Seelsorge und Verkündigung weiter stattfinden können. Deshalb begrüßen wir es, dass der Bremer Senat bei allen Coronaschutzmaßnahmen (von Beginn der Pandemie an) stets die Freiheit der Religionsausübung im Blick hatte und hat. Gottesdienste haben gerade angesichts der belastenden Coronasituation eine wichtige seelsorgerliche Bedeutung und müssen aus Sicht der Bremischen Kirche möglichst für alle Menschen frei zugänglich sein. Das gilt auch für Menschen, die sich aufgrund von Erkrankungen oder z.B. Schwangerschaft aktuell nicht impfen lassen können.

Wir haben Ihnen dazu bereits folgende Empfehlungen gegeben:

Für Innenräume gibt es für Veranstaltungen jeglicher Art eine Zugangsbeschränkung, nur Getestete, Geimpfte, Genesene und Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren können Zutritt erhalten. Religiöse Veranstaltungen, also Gottesdienste sind ausdrücklich ausgenommen. Hier gelten weiter die bisherigen Bedingungen und Regeln entsprechend der 28. Verordnung.

Aufgrund vieler Anfragen aus den letzten Tagen, die sich auf das Singen und Musizieren beziehen, sind sie hier noch einmal zusammengestellt. :

- Chorproben können in Innenräumen mit einem Abstand der Sänger*innen oder der Bläser*innen von 1,5

Meter zueinander stattfinden. Die Anzahl der Teilnehmenden richtet sich nach der Größe des Raumes.

- Alternativ dürfen bis zu 150 Personen in Innenräumen ohne Abstand musizieren, wenn alle ein negatives Testergebnis vorlegen, geimpft, genesen oder unter 14 Jahre alt sind. Als geimpft gelten Personen mit zweifacher Impfung vierzehn Tage nach dem zweiten Termin. Als genesen, wenn die Infektion nicht länger als 6 Monate zurückliegt. Im Außenbereich dürfen es zu diesen Bedingungen bis zu 250 Personen sein. Der Zugang muss kontrolliert und eine Namensliste geführt werden, § 7 Absatz 5 CoronaVO.

Neu ist:

- In Gottesdiensten darf entsprechend den oben genannten Punkten auch ohne 3-G-Regel gesungen werden.
- Wenn die Abstände eingehalten werden und ein Schutz- und Hygienekonzept vorliegt, gibt es für den Außenbereich keine Begrenzung der Personenzahl (solange sie unter 25.000 Menschen liegt).

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung ist auf vier Wochen begrenzt bis zum 17. September.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jutta Schmidt
Bremische Evangelische Kirche
Stellvertretende Leiterin der Kirchenkanzlei
der Bremischen Evangelischen Kirche
Theologische Referentin
Tel+49 421 5597 291
Fax+49 421 5597 265
jutta.schmidt@kirche-bremen.de
www.kirche-bremen.de